

Pressemitteilung

**LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
PRESSESTELLE**

Bearbeiterin: Sabine Röttschke
Dienstszitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80112
Fax: 03591 5250-80112
E-Mail: presse@lra-bautzen.de
Datum: 14.12.2020

308/2020 - Das Jobcenter informiert: Erhöhung der Regelbedarfsstufen im SGB II und SGB XII ab 01.01.2021

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2020 der Erhöhung der Regelbedarfe zugestimmt.

Ab dem 01.01.2021 gelten folgende Regelsätze:

SGB II	Alleinstehende / Alleinerziehende; Volljährige mit minderjährigem Partner	Regelbedarfsstufe 1: 446 Euro (Erhöhung um 14 Euro)
SGB XII	Langzeiterkrankte und Volljährige ohne Partner als nicht erwerbsfähige Person, als Besucher einer Werkstatt für behinderte Menschen und als Person mit Anspruch auf Grundsicherung im Alter (Regelaltersgrenze)	Regelbedarfsstufe 1: 446 Euro (Erhöhung um 14 Euro)
SGB II / SGB XII	Bedarfsgemeinschaften / zusammenlebende Paare jeweils je erwachsenem Partner	Regelbedarfsstufe 2: 401 Euro (Erhöhung um 12 Euro)
SGB II	Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	Regelbedarfsstufe 3: 357 Euro (Erhöhung um 12 Euro)
SGB XII	Volljährige in Einrichtungen	Regelbedarfsstufe 3: 357 Euro (Erhöhung um 12 Euro)
SGB II / SGB XII	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Regelbedarfsstufe 4: 373 Euro (Erhöhung um 45 Euro)
SGB II / SGB XII	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Regelbedarfsstufe 5: 309 Euro (Erhöhung um 1 Euro)
SGB II / SGB XII	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	Regelbedarfsstufe 6: 283 Euro (Erhöhung um 33 Euro)

Wenn Sie bereits Empfängerin oder Empfänger von laufenden SGB II- oder SGB XII-Leistungen sind, wird der erhöhte Regelsatz ab 01.01.2021 automatisch in Ihrer Bedarfsermittlung berücksichtigt. Der sich dadurch ergebende veränderte Auszahlungsbetrag wird Ihrem Konto bereits mit dem Zahllauf für den Monat Januar 2021 gutgeschrieben.

Bitte beachten Sie, dass Sie allein aufgrund der Regelsatzerhöhung nicht zwingend einen Änderungsbescheid erhalten. Die neuen Regelbedarfe werden jedoch mit dem nächsten regulären Leistungsbescheid im Jahr 2021 ausgewiesen.

Eine separate Antragstellung zur Berücksichtigung der erhöhten Regelbedarfe ist nicht erforderlich.